

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Mai 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	12.193.900	2.200	1.500	12.194.600
ordentliche Aufwendungen	12.000.700	170.400	10.000	12.161.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	14.901.200	102.200	1.500	15.001.900
die Auszahlungen	12.192.700	629.400	37.000	12.785.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.193.900	2.200	1.500	12.194.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.933.700	170.400	10.000	12.094.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.707.300	100.000	0	2.807.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	259.000	459.000	27.000	691.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert festgesetzt.

Falkenberg, den 18.05.2011

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)